

Versicherungs-Urkunde Nr. A769403123

Vertrag Schnellservice

Postfach 2000
A-1130 Wien
Telefon: +43 5 9009-9001
Telefax: 05 9009-3001
E-Mail: vertrag@allianz.at

Ihr persönlicher Betreuer:

Vertriebsschiene Agenturen
Agentur Steiner Gerald
Bundesstraße 8
A-6111 Volders
Telefon: +43522453979
Telefax: +4352245397920

Schadensschnellservice

Telefon: 05 9009-9009
Telefax: 05 9009-3009
Online Schadenmeldung: allianz.at/schaden

Betriebshaftpflichtversicherung

Grund der Ausfertigung: Ersatz des Vorvertrages bei gleichbleibender Versicherungsurkunde-Nummer
Bei Einlösung dieser Versicherungsurkunde erlischt der Vorvertrag.

Versicherungsdauer

Gültig ab: 01.01.2022, 00:00 Uhr
Ablauf der Versicherung: 01.01.2032, 00:00 Uhr

Versicherungsnehmer

Bergsportführerverband Tirol
A-6020 Innsbruck, Mentlgasse 2

Versicherte Sparten

Betriebshaftpflicht

Ergänzung

Bitte beachten Sie die in der Versicherungsurkunde vermerkten **individuellen Vereinbarungen** sowie die wichtigen Hinweise im Anhang.

Für interne Zwecke
Wb.Nr.: 0840825

Wien, am 28.04.2022

Betriebshaftpflichtversicherung

Betriebshaftpflicht

Versicherungsschutz

Pauschal für Personen- und Sachschäden: Pauschal-Vers.-Summe EUR 10.000.000,00
Versichertes Risiko bzw. versicherter Betrieb
siehe Individuelle Vereinbarung
Ausschluss wegen relevanter Wirtschafts- oder Handelssanktionen, Verbote oder Beschränkungen (Bes.Bed. 9497)
Bes. Bed. 8545 Prämiennachlass auf Grund langjähriger Vertragsdauer (Dauerrabatt) (Bes.Bed. 8545)
ohne Wertanpassung
Totalausschluss Cyber AHVB (Bes.Bed. 6410)
Teilweiser Wiedereinschluss Cyber AHVB (Bes.Bed. 6411)

Geltende Bedingungen

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2006 und EHVB 2006 Fassung 2014) der Allianz Elementar Vers. AG
Bes.Bed. 4206 Kündigung mehrjähriger Verträge mit Dauerrabatt
Bes.Bed. 9497 Ausschluss wegen relevanter Wirtschafts- oder Handelssanktionen, Verbote oder Beschränkungen
Bes.Bed. 8545 Prämiennachlass auf Grund langjähriger Vertragsdauer (Dauerrabatt)
Bes.Bed. 6410 Cyber-Ausschluss
Bes.Bed. 6411 Cyber-Wiedereinschluss

Individuelle Vereinbarungen

Versicherte Risiken

.) Vereinshaftpflicht

Gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus der statutengemäßen Tätigkeit des Verbandes/der Sektionen (Vertretung der Interessen der Mitglieder, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit), inkl. Innehabung und Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten, Zuschauertribünen und/oder Anlagen, sowie der Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen und der Teilnahme an Veranstaltungen.

Abschnitt B, Ziffer 14 EHVB kommt sinngemäß zur Anwendung.

.) Berufshaftpflicht für sämtliche, dem Bergsportführerverband angehörende und namentlich genannten Berg-, Schi-, Schluchten- und Wanderführer, Industrie- und Sportkletterer, sowie alle sich für diese Gruppe in Ausbildung befindlichen Personen.

Mitversichert gelten die Sportkletterer Anwärter.

Besteht für die Sportkletterer Anwärter prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Versicherungsvertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten Versicherungsfall tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).

Jedenfalls besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht.

Versicherter Personenkreis gem. beigelegter Namensliste.

Der Verband meldet jeweils zu einem vereinbarten Stichtag (01.01.) den Jahreshöchststand.

Neu hinzukommende Personen während des Versicherungsjahres sind bis zur nächstfolgenden Stichtagsmeldung mitversichert, und im Rahmen der Stichtagsmeldung berücksichtigt

Versicherungs-Urkunde Nr. A769403123

Es gilt weiters vereinbart:

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, sowohl in beruflicher als auch in privater Ausübung, zu denen der Versicherungsnehmer, bzw. zu denen die versicherten Personen, aufgrund der für seinen Beruf/Tätigkeiten in den jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist/sind. Die Qualifikation eines Alpinvereines wird einer behördlichen Qualifikation gleichgehalten, diese Erweiterung gilt jedoch nicht für Schluchten- und Canyoningführer. Versicherungsschutz besteht auch für die Verwendung von Mountainbikes als Zustiegshilfe für alle Berufsgruppen.

Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3, Pkt.1 AHVB auch auf das europäische und aussereuropäische Ausland, ausgenommen USA, Kanada und Australien. Es gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Ausgeschlossen bleibt jedoch in jedem Fall der Gerichtsstand USA, Kanada und Australien.

2. In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung

2.1 Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages);

2.2 Ansprüche aus Arbeitgeberhaftung (wie z.B. employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen).

3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Für den Geltungs- u. Gerichtsgebiet USA, Kanada und Australien gelten jedoch Kosten im Sinne des Artikel 1, Pkt. 2.1.2 für die Feststellung und die Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 5, Pkt. 5 AHVB in Höhe von 1% der Pauschalversicherungssumme als mitversichert.

Veranstalterhaftpflichtversicherung

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB, sowie des Abschnittes A, Z. 1 und Z. 3 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und aller mitversicherten Personen gemäß Abschnitt B, Ziffer 14 EHVB als Veranstalter.

2. Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden. Dies gilt auch für Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten, der in der Polizza angeführten Landesverbände.

3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.

4. Die für den Versicherungsnehmer und/oder den versicherten Personenkreis handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3. EHVB mitversichert. Dies gilt auch für Dritte, die auf Grund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden. Wird der Versicherungsnehmer und/oder den versicherten Personenkreis oder die für ihn handelnden Personen für diese Dritte nach deren Weisung tätig, besteht dafür ebenso Versicherungsschutz.

5. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen, sowie an Fluren und Kulturen.

6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.

7. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Risiken:

7.1 Abbrennen von Feuerwerken;

7.2 persönliche Schadenersatzpflicht

- der Teilnehmer an der Veranstaltung

8. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche auf Grund von Hörstürzen, Hörschäden oder

Versicherungs-Urkunde Nr. A769403123

Hörschwächen auf Grund von Rückkoppelungseffekten bzw. falsch eingestellten Musikboxen bzw. Musikinstrumenten.

Kein Versicherungsschutz besteht auf Grund von Schadenersatzansprüchen durch die Verwendung von Stroboskopen und den damit verbundenen Schädigungen des Augenlichtes bzw. durch die durch die Lichtsensationen ausgelösten epileptischen Anfälle und deren Folgewirkungen.

Kein Versicherungsschutz besteht auf Grund von Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden bzw. Schädigungen des Augenlichtes durch die Verwendung von Laserstrahlen.

9. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes, sowie mit Wasserfahrzeugen bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko.

Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Ansprüche mitversicherter Personen untereinander (gemäß genannten, versicherten Personenkreis)

Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Pkt. 3.2 EHVB gelten Personenschäden, auch wenn es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes handelt, als mitversichert, wenn der unfallbedingte Krankenstand der geschädigten Person 14 Tage übersteigt.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sozialversicherungsregresse.

Erweiterung des versicherbaren Personenkreises:

Mitversichert gegen eine Mehrprämie sind auch juristische Personen (z.B. GmbH und dgl.), OGs und KGs sofern die juristische Person, OG oder KG angemeldet und mitversichert wird, sowie alle im Unternehmen tätigen Berg- Schi- und Wanderführer sowie Industrie- und Sportkletterer die namentlich angemeldet und mitversichert werden.

Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass die für die jur. Person, OG bzw. KG sowie tätigen Personen Mitglied des Tiroler Bergsportführerverbandes sind und bei Allianz Elementar gesondert haftpflichtversichert sind.

Versicherungsschutz für die jur. Person, OG bzw. KG und die Mitversicherten besteht weiters nur im Tätigkeitsbereich Berg- Schi- und Wanderführer sowie Industrie- und Sportkletterer.

Hinweis: gilt nicht für juristische Personen, OGs oder KGs im Bereich Schluchtenführung.

örtl. Geltungsbereich: weltweit ohne USA, Kanada u. Australien.

aggregate limit

Abweichend von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Fünfache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

Betriebsmittel

Mountainbikes als Zustiegshilfe sind vom Versicherungsschutz für alle Berufsgruppen umfasst.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz als Betriebsmittel gem. Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1. EHVB ist die Haltung von elektrisch angetriebene Fahrrädern/Mountainbikes mit einer höchsten zulässigen Leistung von mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

|

Allianz Elementar
Versicherungs-Aktiengesellschaft



Mag. Xaver Wölfl
Vorstand für Service & Digital Transformation



Mag. Christoph Marek
Vorstand Versicherungstechnik

Wichtige Hinweise

- * **Zuständige Aufsichtsbehörde:**
Finanzmarktaufsicht, A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5
- * **Vertragsgrundlagen:**
Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach der vorliegenden Versicherungsurkunde, dem Antrag, den gegebenenfalls in der Versicherungsurkunde angeführten Besonderen Bedingungen, Verzeichnissen und Beilagen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt österreichisches Recht. Sind an dem Vertrag mehrere Versicherer beteiligt, so haftet jeder nur für seinen Anteil unter Ausschluss jeglicher Solidarhaftung.
- * **Abweichungen der Versicherungsurkunde vom Antrag:**
Bitte überprüfen Sie die Versicherungsurkunde auf Richtigkeit und Vollständigkeit. An den fett und kursiv kenntlich gemachten Stellen weicht die Versicherungsurkunde vom Antrag ab. Diese Abweichungen gelten gemäß § 5 VersVG als genehmigt, wenn wir nicht innerhalb eines Monats ab Zugang der Versicherungsurkunde Ihren schriftlichen Widerspruch erhalten haben.

Rücktrittsrechte

* § 5c VersVG Belehrung über das Rücktrittsrecht

- (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:
Allianz Elementar Versicherungs-AG
Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien
Telefax +43 (0)5 9009-70000
E-Mail: bei Gesundheitsversicherungsverträgen: gesundheitsversicherung@allianz.at;
bei sonstigen Verträgen: vertrag@allianz.at.
Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- (5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

* Rücktrittsrecht nach Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (gilt nur für Verbraucher)

Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist und der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, E-Mail, Direct-Mail, Telefon) abgeschlossen wurde, kann er innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Hat der Versicherer (vorläufige) Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Macht der Verbraucher von seinem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, kommt der Vertrag zustande bzw. bleibt der Vertrag aufrecht.

- * Bei Neuverträgen werden alle vertragsbezogenen Versicherungsbedingungen, bei Änderung nur die dafür relevanten Versicherungsbedingungen in der Versicherungsurkunde angeführt. Die "Besonderen Bedingungen" sind im Text der Versicherungsurkunde angeführt. Sofern Ihre Versicherungsurkunde den Hinweis "Allgemeine und Besondere Bedingungen unverändert" enthält, werden diese auf Verlangen ausgefolgt.
- * Zahlen Sie bitte pünktlich Ihre Prämie - am besten durch einen Abbuchungsauftrag - damit Ihr Versicherungsschutz nicht unterbrochen wird. Vergessen Sie bitte nicht, diese Versicherungsurkunde-Nummer auf Briefen und Zahlungsbelegen anzugeben.
- * Sie können gegen Erstattung der Kosten jederzeit Abschriften aller Erklärungen verlangen, die Sie mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben haben.
- * **zu Unfallversicherungen:**
Melden Sie uns bitte einen Todesfall innerhalb von 3 Tagen, auch wenn der Unfall bereits gemeldet ist.
- * **zu Krankenversicherungen:**
In der Krankenhauskostenversicherung wird der Tarif bestimmt durch die gesetzliche Krankenversicherung und die

Krankenanstalten des Bundeslandes, in welchem die notwendigen Krankenhausbehandlungen stattfinden werden. Änderungen können den Umstieg auf einen anderen Tarif notwendig machen. Melden Sie uns daher bitte eine solche Änderung möglichst rasch.

* **zu Haftpflichtversicherungen:**

Unternehmen Sie bitte bei Schadenereignissen alles, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens erforderlich ist. Stellen Sie Namen von Zeugen fest und veranlassen Sie bei größeren Schadensfällen fotografische Aufnahmen.

Wir ersuchen Sie, uns sofort bekanntzugeben:

- jedes Ereignis, das einen Schaden verursacht hat oder bei Haftpflichtversicherungen Schadenersatzansprüche eines anderen zur Folge haben könnte;
- jeden Schadenersatzanspruch, der bei Haftpflichtversicherungen gegen Sie erhoben wird;
- jede gerichtliche oder polizeiliche Maßnahme, die mit einem Schadenereignis zusammenhängt, und beachten Sie unsere Weisungen, die wir Ihnen übermitteln werden.

Greifen Sie unseren Entscheidungen nicht dadurch vor, dass Sie trotz Bestehen einer Haftpflichtversicherung den Anspruch des Geschädigten anerkennen oder befriedigen.

* **zu allen Kfz-Versicherungen:**

Benachrichtigen Sie bei Personenschäden sowie bei Schäden durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion oder Wild unverzüglich die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle.

Im Falle eines bloßen Sachschadens - also wenn **kein Verdacht auf eine Personenverletzung** besteht - ist zu empfehlen, die Gendarmerie bzw. Polizei nicht zu verständigen.

Voraussetzung bleibt natürlich, dass die **Identität** der Unfallbeteiligten zweifelsfrei feststellbar ist.

Bei Unfällen mit **Ausländerbeteiligung** sollte - sofern der ausländische Unfallgegner nicht von sich aus eine Verständigung der Behörde vornimmt - zur Sicherheit jedenfalls eine Verständigung durch Sie erfolgen.

Machen Sie jedenfalls Skizzen von der Unfallstelle und stellen Sie, möglichst unter Mitwirkung von Zeugen, Fahr- und Bremsspuren fest.